

Geschichte.

Le traité d'Utrecht et les lois fondamentales du royaume. Université de Paris. Faculté de Droit. Thèse pour le doctorat... par Sixte de Bourbon. (VII u. 346) Paris 1914, Champion.

Die Herren Verleger kündigen ihre „Neuerscheinungen“ an, und daran fehlt es trotz des Krieges am Büchermarkt nicht. Seltener sind neue Erscheinungen. Als eine solche ist es anzusehen, wenn eine königliche Hoheit in sachmännischer Beherrschung der historischen Methode selbsteigene Forschungen zur eigenen Hausgeschichte herausgibt; wenn ein bourbonischer Prinz eine Doktordissertation verfaßt. Es handelt sich um ein Buch, das Seine Königliche Hoheit Prinz Sixtus von Bourbon veröffentlicht. Es führt den Titel „Der Vertrag von Utrecht und die Fundamentalgesetze des Königreichs“. Auf Grund dieses Werkes promovierte der durchlauchtigste Prinz am 26. Mai 1914 an der Pariser Universität und erzielte den schönen Erfolg, daß sein Buch für den Wettbewerb vorgemerkt wurde, dessen Ergebnis die Verleihung einer goldenen Medaille am Schluß des (bürgerlichen) Jahres zu sein pflegt. Es ist eine rechtsgeschichtliche Studie. Ihr Inhalt, die Prüfung der Frage nach der Gültigkeit des Verzichtes der sog. spanischen Linie des bourbonischen Hauses auf die Nachfolge in Frankreich. Das Literaturverzeichnis am Schluß dieser eigenartigen Doktordissertation zeigt, wie oft die gedachte Frage bereits gelegentlich erörtert worden ist. Gebraucht es bisher an einer monographischen Behandlung, welche sie nach ihrer historischen und juristischen Seite ausreichend gewürdigt hätte, so wird man die nun vorliegende Monographie als allseitig und erschöpfend bezeichnen dürfen. Wie ernst der hohe Herr Verfasser seine Aufgabe nahm, ergibt sich schon aus dem Anhang von 28, zum Teil weitläufigen Dokumenten. Sie sind dem Nationalarchiv, den Handschriften der Nationalbibliothek, den Archiven des Auswärtigen Amtes u. a. entnommen, mit aller wünschenswerten Akribie zum Abdruck gebracht, zu gutem Teil bisher ungedruckt, mit allen erforderlichen Herkunftsnachweisen und Beschreibungen der Originale versehen. Der historische Teil des Buches enthält eine chronologisch genaue Darlegung der Tatbestände. In sehr interessanter Weise wird an der Hand der Dokumente erzählt, wie es zu der Renuntiation des spanischen Königs Philipp V. kam, aus welchen Gründen und in welchen Formen sie sich vollzog. Der juristische Teil legt dar, wie nach dem zur Zeit dieser Verzichtleistung geltenden Königsrecht der Vorgang beurteilt wurde und zu beurteilen war, sowohl die persönliche Renuntiation wie die im Namen der künftigen Nachkommenschaft. Mit wissenschaftlicher Gründlichkeit geht Seine Königliche Hoheit zu Werke. Von den Anfängen an und durch die Abfolge der Jahrhunderte werden kundige Kenner des kapetingischen Königsrechtes, echte Zeugen, verhört und das Ergebnis dieser Forschungen in drei Vetsäken zusammengefaßt, auf die wir zurückkommen. So vertieft sich das historische Bild der Situation, wie sie 1712 war, und erhält die eigenartige Größe des kapetingischen Königtums zum Hintergrund. Daran schließt sich ein Ausblick bis zu den stürmischen Sitzungen der Nationalversammlung, in denen neben den künftigen Königsmördern (régicides)

nach Rivarols Ausdruck eine Gruppe von Reichsmördern (*régnicides*) auftauchte, welche die Fundamentalgesetze des Reiches annullieren wollten (S. 238).

Raum jemals hat eine Frage des europäischen Gleichgewichtes an den Scharfsinn der Diplomaten höhere Anforderungen gestellt als diese: Wem fallen die fast zwei Duzend Herrscherkronen zu — deren 22 wurden gezählt —, die das Erbe des letzten Habsburgers der älteren, spanischen Linie bilden? Will man die ungemeine Bedeutung der Verzichtleistung Philipps in der Ausgangsphase des großen Streites würdigen und den feinen Ausführungen des Prinzen S. von Bourbon mit Verständnis folgen, muß man die politischen Richtlinien vor Augen behalten, die den daran interessierten Mächten aus der gesamten Lage sich aufgedrängt haben. Eine einflußreiche spanische Nationalpartei wollte vor allem die Reichsintegrität wahren mit Einschluß aller Nebenlande in Europa, Afrika, Amerika, war also gegen jede Teilung. Anderseits wollte auch sie keine Personalunion, sei es mit Frankreich, sei es mit Österreich. Es blieb also nur eine dynastische Union durch Begründung einer neuen bourbonischen oder habsburgischen Königslinie. Da aber die volle und ausschließliche Anerkennung des Erbrechtes der einen Anwartschaft zu einem gespannten Verhältnis mit der Macht führen mußte, welche die andere Anwartschaft vertrat, eine Verfeindung mit der mitteleuropäischen Macht der Habsburger aber für Spanien weniger bedrohlich scheinen mochte als eine Verfeindung mit der benachbarten bourbonischen, kamen die spanischen Staatsmänner dazu, die Nachfolge des jüngeren der Enkel Ludwigs XIV. für die beste Lösung zu halten, wie es dann der letzte Wille Karls II. verfügt hat.

Den entgegengesetzten Standpunkt nahmen die Neutralen, die Seemächte, England und Holland ein. Auch sie perhorreszierten eine Personalunion, welche es sei. Aber vorab mußten sie wünschen, daß das spanische Weltreich in diesem Erbgang eine Schwächung erfahre, und waren deshalb gegen eine Sukzession ins Gesamterbe, für eine Teilung. Die beiden Dynastien, welche Erbansprüche erhoben, trachteten vor allem das Gespenst der Personalunion zu bannen, indem sie jüngere Sprossen der beiden Häuser als Prätendenten ansahen, sonach nur eine dynastische Union anstrebten, jüngere Linien begründen wollten und, ehe es ganz ernst wurde, über Teilungen zu verhandeln Geneigtheit zeigten. Als dann Ludwig XIV. das Testament Karls II. annahm, auf die Gesamtsukzession für seinen Enkel Philipp Anspruch erhob und zugleich im Patent vom Dezember 1700 Philipp und seiner Nachkommenschaft, mochten sie gleich im Ausland weilen oder geboren sein, das Erbrecht an der Krone Frankreichs ausdrücklich vorbehielt, die wie immer künftige Möglichkeit einer Personalunion also geradezu statuierte, mußte dieses Vorgehen die Neutralen auf die Gegenseite werfen und die Koalition herbeiführen. Nach zwölf langen Kriegsjahren war allenthalben eine ganz außerordentliche Erschöpfung, finanzielle und militärische Erschöpfung eingetreten. War diese nirgends größer und lähmender als in Frankreich, wider das auch die Wechselfälle des Krieges sich gewendet hatten, so wurde sie auf seiten der Seemächte besonders akut empfunden, weil für sie kein unmittelbarer Erwerb oder Verlust größten Belanges des Einsatzes letzter Kräfte wert erscheinen mochte. Das Gefüge der Koalition mußte sich lockern, die Friedenspolitik, in England zumal,

immer mehr Anhänger bekommen. Höchst unerwartete Todesfälle verschoben nun mit einemmal die Richtlinien der internationalen Politik.

Der Tod des Dauphins, Sohnes Ludwigs XIV., am 13. April 1711, war zwar ohne politische Folgen, da der neue Dauphin, Enkel Ludwigs XIV., 29 Jahre alt war und selbst bereits zwei Söhne hatte. Der söhnlose Tod Kaiser Josephs I., vier Tage später, veränderte aber alles. Mit seinem außerordentlichen politischen Scharfsinn nannte der Herzog von Saint-Simon dieses Ereignis vom französischen Standpunkt einen der Glücksfälle, die niemand auch nur zu hoffen wagt (Ausgabe von Boislisle 21, 134).

Der Mannesstamm des habsburgischen Hauses stand nun auf zwei Augen, denen Karls III. von Spanien. Am Todestag Kaiser Josephs flehte Bratislaw den Nachfolger des Kaisers an, daß er sobald als möglich nach Österreich zurückkehre. Die Pläne einer bloß dynastischen Union waren auf habsburgischer Seite dahin. Es blieb nur die Möglichkeit einer Personalunion. Was die Neutralen einst in die Koalition trieb, trieb sie nun hinaus. In England erschien es durchaus nicht mehr fraglich, ob man sich Frankreich nähern solle, sondern nur mehr, wie dieses möglichst vorteilhaft und rasch zu vollziehen wäre.

Es folgten aber im bourbonischen Hause weitere Todesfälle. Nachdem 1711 der Thronfolger gestorben war, starben 1712 ihrer zwei, Ludwigs ältester Enkel und älterer Urenkel. Die Primogeniturdeszendenz des greisen, 75jährigen Königs stand auch hier auf zwei Augen, denen des zweijährigen jüngeren Urenkels. Er war so zart, ja schwach, daß sein Ableben befürchtet werden mußte, auch ohne die Zwangsideen, welche eine so erschreckende Sterblichkeitsziffer hervorzurufen geeignet gewesen ist. Dann gingen die Erbansprüche an Philipp von Spanien über. In dem damals unwahrscheinlichen Fall, der nachmalige Ludwig XV. bliebe am Leben, kam der Anspruch auf die Regentschaft in Frankreich nach Ludwigs XIV. Tod an den spanischen König. Auch hier nötigte sich das europäische Schreckbild einer Personalunion auf. Hier aber war doch die Möglichkeit gegeben, es beizeiten durch Renuntiationen auszuschließen. Deshalb konzentrierte sich nun alle englische Energie in der Forderung nach feierlichen Verzichtleistungen in vertragsmäßig bindendster Form. Diese Forderung fand Interessenten innerhalb des bourbonischen Hauses, denn der Linie Orléans fielen dann die Anwartschaften zu, die der Regentschaft wie die der Krone.

Mit ungemeinem Scharfsinn beleuchtet Prinz Sigismund von Bourbon die seltsame Lage, in die seine Ahnherren damals gekommen sind. Ludwig XIV. durch die englischerseits an ihn gerichtete Forderung, daß das Thronfolgerecht, das er für unabänderlich hielt, geändert werde; Philipp V. durch die Zumutung des Königs, seines Großvaters, zwischen dem Besitz der spanischen und der Anwartschaft auf die französische Krone so zu optieren, daß eins das andere für alle Zeiten ausschöpfe, sonach eventuell eine Maßregel zu treffen, die beide Könige für eine Formalität ohne rechtliche Bindenkraft anzusehen genötigt waren. Diese Tatsache, daß die öffentliche Rechtsanschauung der Vorzeit wie der damaligen Gegenwart in ihren berufensten Vertretern die geltende Thronfolgeordnung für

unabänderlich hielt, ist der Angelpunkt der Untersuchung und ein Ergebnis von bleibendem Wert. Der Beweis wird für die damalige Gegenwart aus den Staatsakten und Korrespondenzen geführt, für die Vorzeit vorab aus den Schriften der berühmtesten legislativen Autoritäten seit dem 14. Jahrhundert. Die traditionelle Lehre ist, wie bereits erwähnt wurde, auf drei Formeln gebracht, welche den Begriff des altfranzösischen Thronfolgewohnheitsrechtes darstellen. Sie lauten: 1. das souveräne Recht ist unveräußerlich; 2. man erwirbt es nicht durch Erbschaft, sondern durch Anfall, genealogisch bestimmte Nachfolge, nicht durch den letzten Willen eines Erblassers, sondern durch eine bestimmte Stellung in der Dynastie; 3. das Königtum gewährt nicht ein Eigentumsrecht an der Krone, sondern es ist als ein Amt anzusehen, das Rechte und Pflichten auslegt, auch die Pflicht, dieses Amt anzutreten, wenn die Nachfolge dazu beruft¹.

Warmer und edler Patriotismus durchzieht die Schrift des bourbonischen Prinzen; eigentümlich anmutendes Verständnis für die Sonderart von Altfrankreich zeichnet sie aus. Es ist nicht das erste Mal, daß uns Prinz Sigis von Bourbon als Schriftsteller begegnet; Seine Königliche Hoheit hat bereits wiederholt den Correspondant mit Beiträgen beehrt. Aus diesen konnte man abnehmen, daß sein wissenschaftliches Interesse sich auch einem andern Gebiet zugewendet hat: der Erforschung orientalischer Landschaften. Die erwähnten Artikel schilderten in höchst anregender Weise Episoden einer Forschungsreise nach Arabien, Syrien, Mesopotamien, zu der Seine Königliche Hoheit einen Forscher ersten Ranges eingeladen hatte, Mgr Univ.-Prof. Musil. Die geographischen, ethnographischen, archäologischen Ergebnisse dieser Reise sollen in einem großen Werk publiziert werden. Immerhin kann man den Wunsch nicht unterdrücken, daß Seine Königliche Hoheit zur Haus- und Heimatgeschichte noch weitere Studien dieser ersten und hochbedeutenden folgen lasse.

Robert v. Rostiz-Kiened S. J.

Aus der Geschichte des Hauses Hohenzollern. Von Georg Schuster. Ereignisse und Episoden aus fünf Jahrhunderten (1415—1915). 8° (264) Berlin-Lichterfelde 1915, Runge. M 3.75; geb. M 5.—

Es war am 4. August 1911. An Bord eines spanischen Überseedampfers hatte sich eine recht international gemischte Tafelrunde in La Habana, der sonnenfrohen Hafenstadt Kubas, zusammengefunden: neben dem mexikanischen Kaufmann ein spanischer Schauspieler, ein Domherr aus Venezuela neben dem freigeistigen Hochschul-lehrer aus einem kleinen Staate Mittelamerikas, ein ecuadorianischer Diplomat neben dem deutschen Jesuiten und dem außerordentlichen Bevollmächtigten der Republik Kuba. In angeregtem Gespräche saß eben der kleine Franz im gemütlichen Salon. Der Wellenschlag des deutschen Kriegsschiffes vor Agadir hatte das ganze Weltmeer in Unruhe gebracht, Lord Georges' Rede von Englands Weltmachtsempfindlichkeit wie ein Scheinwerfer Abgrundstiefen aufgeheißt: eines Tintenstriches Breite trennte Europa vom Weltkrieg. Kein Wunder, daß Ansichten und

¹ „La souveraineté est inaliénable.“ „La souveraineté n'est pas héréditaire, mais statutaire.“ „La royauté est une dignité et non la propriété du souverain.“